

die beiden Hauptaspekte der Waldensergeschichte herauszuarbeiten, nämlich die äußere Entfaltung und das innere Leben, also Geschichte und „Theologie“. Es ist begreiflich, daß das Hauptinteresse einerseits den Anfängen, andererseits den Beziehungen zum Hussitismus gilt, handelte es sich dabei doch um die wohl wichtigsten Momente der ganzen älteren Entwicklung dieser Bewegung. Der räumlichen Entfaltung und Ausdehnung wird Rechnung getragen; die sozialen und wirtschaftlichen Vorbedingungen kommen nicht zu kurz; auch die Gegenmaßnahmen der orthodoxen Seite wurden berücksichtigt. Die Sympathie des Autors für die Waldenser und seine innere Anteilnahme an dem Geschilderten machen aus diesem Werk ein lesbares (und originell illustriertes) Buch, das deshalb an wissenschaftlicher Brauchbarkeit nichts verliert. Ivan Hlaváček

Walter L. Wakefield, *Some Unorthodox Popular Ideas of the Thirteenth Century*, *Medievalia et Humanistica* NS 4 (1973) S. 25—35. — Im Material der Inquisition von Carcassonne findet der Vf. eine Reihe ketzerischer Aussagen der Jahre 1270—73, die nicht ohne weiteres ins Schema der bekannten Sektenlehren des 12./13. Jh. passen, sondern vielmehr volkstümlich-rationale, z. T. geradezu materialistische Vorstellungen beinhalten. Woher diese Lehren kommen, wie sie insbesondere mit katharischen Glaubenssätzen verbunden sind, ohne doch damit identisch zu sein, wie sie sich als „selbständige“ Erscheinungen der Zeit und doch nicht ganz losgelöst von ihr verstehen lassen, das kann der behutsam vorgehende Vf. ebenso kurz wie lehrreich dartun. A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 601. 2. Weltliches Recht S. 603. 3. Kirchliches Recht S. 606.

Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1: Mittelalter (1100—1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung. Hg. von Helmut Coing (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte) München 1973, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, XXIV u. 911 S., DM 138. — Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Rechtsentwicklung und speziell die neuere Geschichte des „Privatrechts“ in mehreren europäischen Kernländern weitgehende Übereinstimmungen aufweist, bietet dieser erste Band des auf drei Bände berechneten und bis 1914 reichenden Werkes eine vergleichende Darstellung der hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsquellen, in denen diese konvergierende Entwicklung faßbar ist. Das Werk greift wesentlich weiter aus als etwa die einen analogen Titel tragenden Bücher von F. Maassen (1870) und F. von Schulte (1875—80); denn außer den typologischen Beschreibungen der einzelnen Quellengattungen sind die Umstände ihrer Entstehung und ihrer Existenz in die Betrachtung einbezogen, so daß sich die Darstellung teilweise zu einer Institutionengeschichte ausweitet: Quellenkunde und Rechtsgeschichte zugleich. Den Plan ausgearbeitet hat der Hg. Coing, indem er an Vorstellungen anknüpft, die E. Rabel († 1955) mehr angedeutet als entwickelt hat; das Unternehmen wird getragen vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt), dessen Direktor Coing ist. In einer Einleitung stellt Coing selbst den Plan vor und begründet ihn, um dann die „Allgemeinen Grundlagen der Rechtsentwicklung im Mittelalter“ zu skizzieren (S. 3—25). Der Gesamtband gliedert sich in vier „Teile“ (diese Einteilung ist im groben für alle Bände gleich und dürfte die am Mittelalterband teilweise zu